

zwischen

Helbako GmbH
Weilenburgstraße 30
42579 Heiligenhaus
(nachfolgend Helbako)

und

Firma
Anschrift
PLZ / Ort

(nachfolgend Lieferant)

Vorbemerkung

HELBAKO ist Zulieferer der Automobilindustrie für elektronische Baugruppen und Komponenten, die HELBAKO selbst entwickelt und herstellt. Hierfür verwendet HELBAKO im Rahmen einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten Teile, die der Lieferant an HELBAKO liefert (nachstehend auch „Produkte“ genannt). Im Hinblick darauf, daß die von HELBAKO hergestellten elektronische Baugruppen und Komponenten in Personenkraftwagen eingebaut werden und HELBAKO - ohne das dies rechtlich eine Geschäftsgrundlage bildet - entsprechende Verpflichtungen gegenüber Dritten, den PKW-Herstellern übernommen hat bzw. übernehmen muss, hat HELBAKO ein nachhaltiges Interesse daran, daß ausschließlich solche Produkte vom Lieferanten an HELBAKO ausgeliefert werden, die vollständig der vereinbarten Spezifikation entsprechen und die fehlerfrei und langlebig sind. Der Lieferant liefert gemäß den Datenblätter der Hersteller (= Hersteller des jeweiligen Bauteils), welche die jeweils geforderten Spezifikationen enthalten.

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner in dieser Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) Vereinbarungen zur zuverlässigen und rationellen Sicherung der Qualität der vom Lieferanten zu liefernden Teile.

1 Geltungsbereich

Die QSV umfaßt alle vom Lieferanten an HELBAKO zu liefernden / seit Abschluß dieser Vereinbarung gelieferten Produkte. Jedes auszuliefernde Produkt muss den technischen Spezifikationen laut den jeweils aktuellen, an HELBAKO überreichten Datenblättern der Hersteller entsprechen. Die vorstehend genannten Datenblätter sind wesentlicher Bestandteil der Liefervereinbarung und dieser QSV.

Der Lieferant gewährleistet, dass die an HELBAKO gelieferten Produkte den technischen Spezifikationen laut Datenblätter der Hersteller entsprechen.

2 Umfang des Qualitätsmanagement

2.1 Der Lieferant verpflichtet sich, daß er ein nach ISO 9000, VDA 6.1, ISO TS16949 zertifiziertes System für das Qualitätsmanagement zur laufenden Sicherung der Qualität seiner Produkte unterhält, das laufend auf seine Wirksamkeit überprüft und verbessert wird und das er während der Vertragslaufzeit aufrecht erhält.

2.2 Der Lieferant stellt sicher, daß HELBAKO über alle für den Einsatzzweck relevanten und über alle vom Hersteller mitgeteilten, besonderen Bedingungen bei der Weiterverarbeitung der von ihm gelieferten Produkte vollständig schriftlich informiert ist. Es gelten die Datenblätter der Hersteller, deren Geltung HELBAKO zugestimmt hat.

2.3 Der Lieferant verpflichtet sich als wesentliche Vertragspflicht, HELBAKO unverzüglich über alle Umstände im Zusammenhang mit der Fertigung und der Qualitätssicherung der an HELBAKO zu liefernden Produkte zu informieren, die eine Verschlechterung der Qualität dieser Produkte zur Folge haben können, sobald sie vom Hersteller mitgeteilt werden oder dem Lieferanten anderweitig bekannt geworden sind.

2.4 Der Lieferant fühlt sich dem 0-Fehler-Prinzip verpflichtet und richtet sein Handeln nach diesem Grundsatz aus.

2.5 Der Lieferant bestätigt, daß er jederzeit HELBAKO die Möglichkeit einräumt, den Unterlieferanten (Hersteller) nach Rücksprache mit dem Lieferanten kontaktieren zu können und Auditierungen durchführen zu dürfen.

2.6 Der Lieferant bemustert gemäß den Vorgaben der jeweiligen Anforderung mit Erstmusterprüfbericht (EMPB) nach VDA-Band 2 bzw. gemäß PPAP-Verfahren Level 3. Auf Anforderung ist der Lieferant bereit , auch nach anderen Vorla-

gestufen zu bemustern. Bei werkzeugfallenden Teilen sind pro Kavität min. 5 gemessene Teile vorzustellen. Für die HELBAKO-internen Zusatzaufwendungen im Fall notwendiger Nachbemusterungen aufgrund Non-Konformität werden pro Nachbemusterung 500 EUR Aufwandsentschädigung belastet.

2.7 Einmal jährlich, bzw. auf Anforderung von HELBAKO, müssen die zu liefernden Teile einer Requalifikationsprüfung entsprechend den Anforderungen der ISO/TS 16949 unterzogen werden. Die Ergebnisse werden HELBAKO unaufgefordert zur Verfügung gestellt.

3 Hinweise

Bei Produkten, die nur einer eingeschränkten Lagerfähigkeit/Haltbarkeit unterliegen, hat der Lieferant auf die besonderen Erfordernisse im Rahmen der produktspezifischen Einzelheiten für die Weiterverarbeitung schriftlich ausdrücklich hinzuweisen. Es gelten die Festlegungen der Hersteller.

4 Verpackung

Der Lieferant stellt sicher, daß die von ihm endgeprüften Teile stets so verpackt werden, daß Beschädigungen bei ordnungsgemäßem Transport ausgeschlossen sind und Verunreinigungen vermieden werden. Die Verpackung hat umweltschonend zu erfolgen.

5 Dokumentation

Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß der Bezug eines Produktes zur Charge durch eine, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Kennzeichnung am Produkt möglich ist; darüber hinaus stellt der Lieferant sicher, dass aus den Lieferdaten seines Lieferscheins eine Rückverfolgung zu den Liefer- und Produktionsdaten des Herstellers möglich ist. Dies stellt der Lieferant HELBAKO auf Anforderung zur Verfügung. Die Aufbewahrungspflicht für diese Unterlagen beträgt 15 Jahre.

6 Qualitätseinbrüche

6.1 Soweit bei Lieferungen Mängel erkannt werden, gewährt der Lieferant, auch auf erste telefonische Anforderung, auf seine Kosten die erforderliche Unterstützung zu deren rascher Aufklärung und Beseitigung. Bei gravierenden Qualitätsproblemen, die insbesondere einen Produktionsstillstand befürchten lassen, ist der Lieferant unentgeltlich zu sofortigen zweckentsprechenden Maßnahmen verpflichtet.

6.2 Stellt der Lieferant selbst Mängel an zur Auslieferung bereitstehender oder bereits gelieferter Ware fest, ist HELBAKO unverzüglich und umfassend hierüber schriftlich zu unterrichten. Die gemeinsam von HELBAKO mit dem Lieferanten festgelegten Maßnahmen wird der Lieferant unverzüglich unentgeltlich umsetzen.

6.3 Der Lieferant erhält von HELBAKO, den Kunden oder im Feld ausgefallene Teile in ausreichenden Stückzahlen zur Analyse zurück.

6.4 Bei jeder Reklamation findet der so genannte 8D-Report Anwendung. Der 8D- Report ist ein branchenüblicher Maßnahmenkatalog, der in 8 Schritten vollzogen wird. Er dient dem wirksamen Informationsaustausch und wurde für das Lösen und Abstellen von Problemen entwickelt. Der 8D-Report besteht aus folgenden Einzelschritten:

- Team-Strategie (bereichsübergreifende Arbeitsgruppe)
- Problembeschreibung
- Sofortmaßnahmen: Durchführung und Überprüfung vorläufiger (Kontroll) Aktionen
- Definition und Überprüfung der tieferen Ursache(n)
- Auswahl und Überprüfung der Korrekturmaßnahmen
- Durchführung permanenter Korrekturmaßnahmen
- Durchführung von Vorbeugemaßnahmen, die das Wiederauftreten des Problems verhindern
- Würdigung von Leistung und Erfolg der Arbeitsgruppe
- Der Lieferant prüft die Wirksamkeit von korrektiven Maßnahmen und teilt dies HELBAKO schriftlich mit.



6.5. Folgende Termine sind im Rahmen des 8D – Reports vom Lieferanten als wesentliche Vertragspflicht sicherzustellen:
Temporäre Maßnahmen: innerhalb von 2 Tagen
Eingeführte Abstellmaßnahmen: innerhalb von 10 Tagen
Ergebnisprotokoll (einschl. offener Punkte): innerhalb von 2 Monaten

6.6 Bei Qualitätsproblemen, die einen Produktionsstillstand bei HELBAKO oder HELBAKOS Kunde befürchten lassen, ist der Lieferant zu sofortigen Maßnahmen verpflichtet, um fehlerfrei Produkte rechtzeitig in ausreichenden Mengen zur Verfügung zu stellen und einen solchen Produktionsstillstand unter allen Umständen zu verhindern. Akzeptiert HELBAKO zur Aufrechterhaltung der Produktion vorübergehend bis zum Wirksamwerden von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen fehlerhafte Produkte, so bleibt die Gewährleistung und Haftung des Lieferanten für die fehlerhaften Produkte unberührt.

7 Ansprechpartner / Audits

HELBAKO behält sich vor, durch ein Audit beim Lieferanten festzustellen, ob das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten die Anforderungen von HELBAKO an die Qualität gewährleisten kann. Ebenso ist HELBAKO berechtigt Produkt- und Prozeßaudits vorzunehmen. Das Audit wird nach vorheriger Anmeldung durchgeführt. Der Lieferant hat Mitarbeitern von HELBAKO auch in Begleitung von Beauftragten von HELBAKO-Kunden umfassenden Einblick in seine Qualitätssicherungsmaßnahmen zu ermöglichen und Zugang zu den Betriebsstätten zu gestatten. Zur Offenbarung von Betriebs- und / oder Geschäftsgeheimnissen ist der Lieferant nicht verpflichtet. Das Audit-Ergebnis wird dem Lieferanten mitgeteilt, um sich gegebenenfalls mit HELBAKO auf Korrekturmaßnahmen und deren Kostentragung zu einigen.

Als Qualitätssicherungs-Beauftragte werden die folgenden Personen benannt:

HELBAKO:	Lieferant:	<input type="text"/>
Herr Rolf Kobel		<input type="text"/>
Abt.: QMB		<input type="text"/>
Tel.: 02056-912-1511	Tel.:	<input type="text"/>
Fax: 02056-912-1599	Fax.:	<input type="text"/>

Die Parteien werden einander jeden Wechsel in der Person des Qualitätssicherungs-Beauftragten unverzüglich schriftlich anzeigen.

8 Vertraulichkeit

Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, und die als vertraulich gekennzeichnet sind, oder für die jeweils empfangene Partei als offensichtlich vertraulich zu qualifizieren sind, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheimhalten. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Liefervereinbarung.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne daß er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Partner ohne Verwertung geheimzuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

9 Laufzeit der Vereinbarung

Diese QSV tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Halbjahres- oder Jahresultimo ordentlich gekündigt werden.

Vor Inkrafttreten der QSV abgeschlossene Bestellungen, die bei Inkrafttreten noch nicht vollständig abgeschlossen waren, werden nach dieser QSV abgewickelt. Vor Beendigung der QSV abgeschlossene Bestellungen werden auch nach Beendigung der QSV nach den darin getroffenen Regelungen der QSV abgewickelt.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle der Kündigung der QSV durch den Lieferanten ist HELBAKO zur fristlosen Kündigung etwaiger, mit dem Lieferanten abgeschlossener Zulieferervereinbarungen berechtigt. Schadensersatzansprüche des Lieferanten bestehen in diesem Falle nicht.

10 Allgemeines

10.1 Für die vertragliche Beziehung zwischen HELBAKO und dem Lieferanten gelten in folgender Reihenfolge:

1. Eine etwa vorhandene Rahmenvereinbarung, soweit zwischen den Parteien geschlossen, sonst Bestellungen und Auftragsbestätigungen;
2. Gewährleistungsvereinbarung, soweit zwischen den Parteien geschlossen;
3. Ergänzend diese QSV

10.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien mit Ausnahme des Eigentumsvorbehalt des Lieferanten finden auf die Bestellungen und deren Abwicklung im Rahmen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung keine Anwendung.

10.3 Für diese Vereinbarung und die Lieferbeziehung gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

10.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformabrede selbst.

10.5 Als Gerichtstand wird Wuppertal vereinbart. HELBAKO ist jedoch auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Lieferanten anzurufen.

10.6 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen oder wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen Bestimmung und dem Gesamthalt des Vertrages Rechnung trägt.

10.7 Die Rechtsgültigkeit vorausgehende QSV zwischen den Parteien endet mit Abschluß dieser QSV.